

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Joint Degree Gender Studies“
der Ruhr-Universität Bochum und
der Karl-Franzens-Universität Graz
vom 4. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Joint Degree Gender Studies“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Gemeinsame Ziele & Strukturen

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Obligatorisches Austauschsemester
- § 6 Zulassung und Bewerbung M.A.-Studium
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

II. Prüfungsregelungen

- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Modulprüfung und Modulnote
- § 15 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
- § 16 Voraussetzung und Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 17 M.A.-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 19 Mündliche M.A.-Prüfung
- § 20 Wiederholung der M.A.-Prüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium
- § 22 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
- § 23 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Urkunde und Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Prüfungsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Gemeinsame Ziele & Strukturen

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Zentraler Gegenstand des Masterstudiengangs „Joint Degree Gender Studies“ ist die wissenschaftliche Analyse und Erforschung der Bedeutung von Geschlecht für Individuen, Gesellschaft und Kultur in deren Wechselwirkung mit anderen sozialen bzw. kulturellen Kategorien.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt interdisziplinäre Perspektiven, Theorien und Methoden und Kompetenzen, die sowohl die Erarbeitung wissenschaftlicher Theoriebildung als auch eine kontextbezogene Nutzung und Verwendung dieses Wissens im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Praxisbereichs ermöglichen. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen interdisziplinär zu reflektieren.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Durch die Kooperation der Ruhr-Universität Bochum und der Karl-Franzens Universität Graz entsteht ein Masterstudiengang „Joint Degree Gender Studies“.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Ruhr-Universität Bochum und der Karl-Franzens-Universität Graz gemeinsam der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

(3) Der Mastergrad wird als vollwertiger akademischer Abschluss in den Ländern der beteiligten Partneruniversitäten anerkannt und befähigt zu einem weiterführenden Doktoratsstudium.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der zu leistenden Abschlussprüfungen zwei Studienjahre (4 Semester). Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Credit Points (CP). Mindestens 60 CP müssen an der Stammuniversität absolviert werden und mindestens 30 CP müssen an der Partneruniversität studiert werden (vgl. § 5). Das erste und letzte Semester muss an der Stammuniversität absolviert werden.

§ 5

Obligatorisches Austauschsemester

- (1) Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an der Partneruniversität absolvieren (vgl. § 4).
- (2) Die Studierenden müssen zu Beginn des ersten Semesters eine Beratung zum Auslandsaufenthalt in Anspruch nehmen. Die/Der von der Geschäftsführung zu ernennende Koordinatorin/Koordinator des Studienfachs weist rechtzeitig auf die Antragsfristen für internationale Stipendien und Studienplätze sowie auf die damit verbundenen Regelungen und Richtlinien hin.
- (3) Das International Office der Ruhr-Universität Bochum bzw. das Büro für Internationale Beziehungen der Karl-Franzens Universität Graz unterstützen die Gaststudierenden bei der Planung ihres Studienaufenthalts.

§ 6

Bewerbung und Zulassung zum M.A.-Studium

- (1) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Zur M.A.-Phase wird zugelassen, wer für das gewählte Fach der M.A.-Phase zuvor die B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllt.
- (3) Studierende, die über einen B.A.-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, sowie Absolventen eines vergleichbaren Fachhochschulstudienganges werden zur M.A.-Phase zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Fakultät, der der angestrebte M.A.-Studiengang angehört, ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden müssen.
- (4) Als fachliche Voraussetzungen sind zu werten:
 - Geistes- und Kulturwissenschaft,
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaft,
 - Rechtswissenschaft,
 - Theologie,
 - Psychologie,
 - Gesundheits- und Pflegewissenschaft,

sofern zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche beinhaltet sind:

- Methoden der kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Empirie,
- Genderfragen in den Kultur- und Sozialwissenschaften,
- Theorieentwicklung in den Bereichen Kultur, Medien und Gesellschaft.

Sind diese Bereiche nicht ausreichend abgedeckt, kann die Zulassung unter Auflagen zum Nachstudium erteilt werden. Diese sind während des Masterstudiums Gender Studies zu erfüllen.

(5) Die Zulassung erfolgt gemäß dem vor Ort üblichen Zulassungsverfahren. An der Ruhr-Universität Bochum prüft das Direktorium im Auftrag des Prüfungsausschusses das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 und entscheidet über Auflagen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zu vergeben sind, entscheidet die Zulassungsstelle der Ruhr-Universität Bochum über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang. An der Karl-Franzens-Universität Graz entscheidet die Curriculumskommission über die Auswahl der Studierenden. Über die Zulassung von Absolventen und Absolventinnen (ggf. anderer Fächer) entscheidet an der Karl-Franzens-Universität Graz das Rektorat.

(6) Die Zulassung zum M.A.-Studium an der Ruhr-Universität Bochum setzt die Teilnahme an einem Beratungsgespräch voraus.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester an der Ruhr-Universität Bochum

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss (vgl. § 11).

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschu-

len – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, eine Entscheidung der Fakultät erfolgt in einer Frist von sechs Wochen.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben die Module einen Umfang von 4-8 SWS.

(2) Bei der Ausgestaltung der Module ist vorzusehen, dass die in den Fächern vorgeschriebenen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit) während des Studiums praktiziert werden können.

(3) Folgende Modultypen werden angeboten (vgl. Anhang 1):

- Basismodul zur Vermittlung der Grundlagen,
- Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Fachbereich,
- Praxismodul
- Wahlmodul
- Integrativen Fachkolloquium

(4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule sollen interdisziplinär studiert werden.

(5) Der Praxisbereich umfasst 10 CP. Wird von den Studierenden mit Stammuniversität Graz das 2. Semester in Bochum studiert, umfasst das Praxismodul 12 CP statt 10 CP.

(6) Der Wahlbereich umfasst 12 CP. In denjenigen Fällen, in denen Studierende mit Stammuniversität Bochum das 2. Semester in Graz absolvieren, sind im Wahlmodul in Bochum 10 statt 12 CP zu absolvieren.

§ 9

Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird generell in Form von ECTS (European Credit Transfer System) ausgewiesen, die den Arbeitsaufwand in CP (Kreditpunkten) kreditieren. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden an der Ruhr-Universität Bochum 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) Das M.A.-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus 90 CP für die Studienleistungen, 2 CP für

das Integrative Fachkolloquium sowie 23 CP für die M.A.-Arbeit nach § 17 und 5 CP für die mündliche M.A.-Prüfung nach § 19.

II. Prüfungsregelungen

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses) mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er achtet auf die Einhaltung der Fristen für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Studiennoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen.

lungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie, bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fachlich oder auf die Qualifikation bezogen einschränken. Eine solche Einschränkung soll insbesondere für den Themensteller oder die Themenstellerin der M.A.-Arbeit sowie für den Erstprüfer oder die Erstprüferin der mündlichen M.A.-Prüfung ausgesprochen werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, mit der er versichert, die Arbeit selbst und ohne unzulässige Hilfe erstellt zu haben.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Jede Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Kanzler der Ruhr-Universität mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro ahnden kann.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können an der Ruhr-Universität Bochum durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem/ österreichischem System eine relative Note entsprechend der internationalen Bewertungsskala (Anhang 2).

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(5) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 4 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

§ 14

Modulprüfung und Modulnote

(1) Die Bewertung von Modulen basiert auf Modulleistungen und Modulteilleistungen. Modulleistungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls und werden unter der Verantwortung des jeweiligen Modulbetreuers/der jeweiligen Modulbetreuerin erbracht. Modulteilleistungen beziehen sich auf die Inhalte einzelner Veranstaltungen und werden von den Veranstaltern abgenommen. In Modulleistungen und Modulteilleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die zu vermittelnden Kompetenzen erworben haben. Die Leistung der Studierenden wird anhand verschiedener Prüfungsverfahren und -verfahren beurteilt, darunter fallen schriftliche und mündliche Prüfungen und Arbeiten gemäß den jeweils geltenden Statuten an den Partneruniversitäten. Die Studierenden müssen zu Kursbeginn im Semesterlehrplan über die Kriterien studienbegleitender Prüfungen informiert werden. Für die Bildung der Modulnote gilt Abs. 10 entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen innerhalb eines Moduls sollen 15 - 20 Minuten dauern.

(3) Klausuren innerhalb eines Moduls haben einen Umfang zwischen 60 und 90 Minuten. In allen Klausuren sollen Fragen enthalten sein, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.

(4) Schriftliche Ausarbeitungen sind in der Regel Hausarbeiten mit einem Umfang von 40 bis 50 Tsd. Zeichen (15 – 20 Seiten), die auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Bei Vorträgen soll auch die Präsentationskompetenz der Studierenden in die Bewertung einfließen.

(6) Ein Studiennachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt mindestens einen aktiven Beitrag voraus (Kurzvortrag mit Thesenpapier, Stundenprotokoll oder Ähnliches).

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch den Modulnachweis, auf dem die Modulabschlussnote vermerkt wird, unter Angabe der entsprechenden Kreditpunktzahl bescheinigt.

(8) Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Die für ein Modul geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht und zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgetalt.

(9) Die Aufbaumodule werden durch eine 15 bis 20-minütige Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Diese Abschlussprüfung findet erst nach der Absolvierung der entsprechenden Veranstaltungen statt und wird mit dem benoteten Modulnachweis bescheinigt.

(10) Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note der Modulteilleistung und der Abschlussprüfung zusammen. Die Modulbetreuer/innen werden jeweils vom Direktorium benannt und im aktuellen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 15

Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

Die M.A.-Prüfung besteht aus der M.A.-Arbeit mit einer Gewichtung von 50% der Gesamtnote nach § 17 sowie einer mündlichen Prüfung mit einer Gewichtung von 10% der Gesamtnote nach § 19.

§ 16

Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zur M.A.-Prüfung wird zugelassen, wer

1. Zum Masterstudium zugelassen wurde (vgl § 6) und an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven Studiengang Joint Degree Gender Studies eingeschrieben ist,

2. während dieses M.A.-Studiums mindestens 70 CP (M.A.-Arbeit) bzw. 92 CP (Mündliche Prüfung) erreicht hat,
 3. das Basismodul abgeschlossen hat und
 4. den Nachweis über die Erfüllung von evtl. zu erbringenden Auflagen bei der Zulassung erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach den durch den Prüfungsausschuss festgesetzten und bekannt gemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studienleistungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 17

M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie muss mind. 150.000 Zeichen (ca. 60 Seiten) umfassen und soll einen Umfang von 250.000 Zeichen (ca. 100 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachter/innen zu begutachten und zu bewerten. Der/die Erstgutachter/in muss ein/e Hochschullehrer/ in sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 10.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 11, Abs. 2 und unter Berücksichtigung von § 17, Abs. 2 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der

Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben.

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate verlängert werden. Die Feststellung erfolgt durch die oder den Themensteller/in Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen M.A.-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachreichfrist von bis zu 4 Wochen bei der Viermonatsarbeit und bis zu sechs Wochen bei einer Sechsmonatsarbeit verlängern.

(6) Bei Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsarbeit und Pflege von Angehörigen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Die M.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versi-

cherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 18

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 4 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 11 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Mündliche M.A.-Prüfung

(1) Das Studium wird durch eine 45 minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Für die Anmeldungen müssen alle Studienleistungen sowie die M.A.-Arbeit abgeschlossen sein.

(2) Der Termin für die M.A.-Prüfung wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Der Termin ist mind. 2 Wochen vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Für die Anmeldung zu der Prüfung steht den Studierenden ein Zeitraum von mindestens fünf Werktagen pro Monat zur Verfügung. Die Lage dieser Tage wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Zwischen Anmeldung und Beginn der Prüfung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Alle Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldung zur Prüfung wird eine Woche vor dem Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der M.A.-Arbeit und auf angrenzende Themengebiete. Die

Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie bzw. er ausgehend vom Thema der Prüfungsarbeit die Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Die mündliche Prüfung weist einen Umfang von 5 CP Anrechnungspunkten auf.

(7) Die mündliche Prüfung ist eine Abschlussprüfung im Sinne von § 65 Abs 2 HG und wird vor zwei nach § 11 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Die Prüfer/inn/en sollen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kommen, um die Interdisziplinarität der Prüfung zu gewährleisten. Ein oder eine der Prüfer bzw. Prüferinnen muss Erstgutachter bzw. Erstgutachterin der M.A.-Arbeit sein.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Wiederholung der Master-Prüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die M.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche M.A.-Prüfung zweimal wiederholt werden.

(3) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr wiederholt werden, kann das Studium in diesem Studiengang nicht fortgesetzt werden.

§ 21

Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium

(1) Die M.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die Note der M.A.-Arbeit 50 %, die die Note der mündlichen Prüfung 10 % und die Studiennote 40 %.

(2) In die Studiennote werden die Ergebnisse aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 8 einbezogen. Aus diesen Modulen wird eine Studiennote gebildet, wobei die einzelnen Module gleich gewichtet eingehen. Bei der Bildung der Studiennote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird gemäß § 14 Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22

Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist die M.A.-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des MuSchG in den Fristen für die Elternzeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ebenso gewährleistet wie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Ehegatt/innen, eingetragenen Lebenspartner/innen oder in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

§ 23

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die prüfungsrelevanten Module, das Thema und die Note M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der M.A.-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Die Stammuniversität ist zuständig für die Vergabe der Masterurkunde und es Zeugnisses. Diese wird durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches auf die Programm Anforderungen zugeschnitten ist.

§ 25

Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Frist beginnt mit der Kenntniserlangung der die Berichtigung oder Widerruf rechtfertigenden Umstände.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung jedes einzelnen Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Prüfungsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz

(1) Die Prüfungsregelungen an der Karl-Franzens-Universität Graz sind im Curriculum des Masterstudiengangs enthalten. Dort nicht ausdrücklich festgelegte Aspekte sind in der Satzung der Universität Graz, Abschnitt „Studienrechtliche Bestimmungen“ (<http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-06.html>) geregelt, insbesondere § 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen (hier sind auch die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen aufgeführt), § 18 Prüfungsordnung, § 22 Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Prüfungen, § 23 Abschlussprüfungen, § 24 Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen, §§ 28-31 Prüfungsverfahren, § 35 Wiederholung von Prüfungen.

Den studienrechtlichen Rahmen bildet das österreichische Universitätsgesetz 2002, II. Teil: Studienrecht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die sich im M.A.-Studiengang „Joint Degree Gender Studies“ befinden.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bochum, den

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Weiler

Anhang 1: Modulliste der Ruhr-Universität Bochum und der Karl-Franzens Universität Graz

Bochum		Graz
Basismodul		
14 CP: Einführung in die Theorie und Methoden der Geschlechterforschung		<ul style="list-style-type: none"> - 16 CP: Entwicklungen, Theorien und Methoden interdisziplinärer Geschlechterforschung I - 16 CP: Entwicklungen, Theorien und Methoden interdisziplinärer Geschlechterforschung II
Aufbaumodule Pflicht		
9 CP Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken		13 CP: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken
9 CP: Kulturelle und Mediale, Repräsentationen (9 CP)		13 CP: Soziale Prozesse und Strukturen
9 CP: Identitäten, Positionen, Differenzen		
Aufbaumodule Wahlpflicht		
9 CP: Vertiefung Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken		9 CP: Identitäten, Positionen Differenzen I
9 CP: Vertiefung Kulturelle und mediale Repräsentationen		9 CP: Identitäten, Positionen Differenzen II
9 CP: Vertiefung Identitäten, Positionen, Differenzen		4 CP: Kulturelle und mediale Repräsentationen
Praxismodul		
10/12 CP Praxismodul		Praktikum ist in den Pflichtaufbaumodulen integriert
Wahlbereich		
10/12 CP: Wahlmodul		12 CP: Wahlfächer
Fachkolloquium		
Fachkolloquium (2 CP)		/